

1043

Verfahren. Voraussetzungen zur Wiederherstellung der Rekursfrist (Art. 5 des Gesetzes über den Fristenlauf; bGS 143.4).

Die angefochtene Verfügung trägt das Datum des 13. Januar 1986 und wurde dem Betroffenen spätestens am folgenden Tag eröffnet. Die 20tägige Rekursfrist gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5) lief damit am 3. Februar 1986 ab. Der Rekurs wurde am 21. Februar 1986 der Post übergeben und erweist sich damit als offensichtlich verspätet.

Die Rekursfrist gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren ist eine gesetzliche Verwirkungsfrist; sie kann nicht erstreckt werden (Schär, Erläuterungen zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren, N. 27 zu Art. 18). Allenfalls käme einzig die Wiederherstellung im Sinne von Art. 5 des Gesetzes über den Fristenlauf (bGS 143.4) in Betracht. Dies wäre aber nur möglich, wenn der Rekurrent durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden wäre, innert Frist zu handeln (vgl. Schär, a.a.O., N. 24 ff. zu Art. 3). Davon kann hier keine Rede sein. Zwar befand sich der Rekurrent in der Zeit vom 10. bis 29. Januar 1986 im Militärdienst. Ob dies bereits als Hindernis im Sinne von Art. 5 des Fristenlaufgesetzes gelten könnte, kann offen bleiben, war doch die Rekursfrist am Tage seiner Entlassung noch gar nicht abgelaufen. Er hätte sich zumindest bei einer Arbeitsstelle nach dem weiteren Vorgehen erkundigen können. Daran ändert nichts, dass der Rekurrent erklärt, im Anschluss an den WK krank gewesen zu sein; er bleibt den Nachweis schuldig, dass es ihm deswegen nicht möglich gewesen wäre, den Rekurs rechtzeitig einzureichen. Selbst wenn man dies zugunsten des Rekurrenten annehmen wollte, wäre die Wiederherstellungsfrist von fünf Tagen seit Wegfall des Hindernisses (Art. 5 Abs. 2 des Fristenlaufgesetzes) am 21. Februar 1986, als der Rekurs der Post übergeben wurde, längstens abgelaufen gewesen. Nach Ablauf der fünftägigen Frist ist jedoch die Wiederherstellung nicht mehr möglich. Die Beweislast für den Eintritt und den Wegfall des Hindernisses trifft klarerweise den Rekurrenten (Schär, a.a.O., N. 29 zu Art. 3).

RRB 15.4.1986